

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Jugendförderungsgesetz 2007 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Jugendförderungsgesetz 2007 - Bgld. JFG 2007, LGBl. Nr. 55/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Wortfolge „außerschulische Jugenderziehung“ durch das Wort „Jugendförderung“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Z 1 wird der Ausdruck „27. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „30. Lebensjahr“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 Z 5 wird nach der Wortfolge „Jugendgemeinderätin oder ein Jugendgemeinderat“ das Wort „gewählt“ eingefügt und der Punkt am Ende der Z 5 durch einen Strichpunkt ersetzt.
4. In § 2 Abs. 1 wird folgende Z 6 angefügt:
 „6. Unternehmen, wenn diese nicht gewinnorientierte Projekte durchführen, die den Zielen dieses Gesetzes dienen.“
5. Im Einleitungssatz des § 2 Abs. 2 wird nach dem Wort „Maßnahmen“ ein Doppelpunkt eingefügt.
6. In § 2 Abs. 2 Z 3 entfällt die Wortfolge „sowie des Umweltbewusstseins“.
7. § 2 Abs. 2 Z 4 bis 7 lautet:
 „4. zum Demokratieverständnis und zur politischen Bildung, staatsbürgerlichen und religiösen Erziehung sowie zum sozialen Engagement des jungen Menschen und der Motivation zu ehrenamtlichen Tätigkeiten;
 5. zur Förderung der Begegnung des jungen Menschen mit diversen Kulturangeboten und seiner Teilnahme am kulturellen Leben;
 6. zur gesunden, körperlichen und psychischen Entwicklung des jungen Menschen sowie zu Bewegung und Sport;
 7. zur Verkehrserziehung, zur Medienerziehung und Medienkompetenz sowie zur sinnvollen, den verschiedenen Interessen entsprechenden Freizeitgestaltung junger Menschen.“
8. § 2 Abs. 3 Z 7 lautet:
 „7. die Herausgabe von Publikationen wie Jugendzeitschriften und Jugendinformationen sowie digitale Medien;“
9. § 2 Abs. 3 Z 10 bis 12 lautet:
 „10. Beiträge zur Sexualerziehung sowie die Aufklärung über die Gefahren einer in diesem Zusammenhang stehenden Infektionskrankheit;
 11. Aktivitäten zur Unterstützung von jungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, in Ausbildung stehenden Jugendlichen, Arbeitslosen und Menschen mit Behinderungen, insbesondere Aktivitäten zu deren Integration;
 12. Aktivitäten zum Schutze der Umwelt und des Klimas sowie zur Hebung des Umwelt- und Nachhaltigkeitsbewusstseins der Jugend;“
10. In § 3 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Eine Förderung ist über“ das Wort „ein“ eingefügt.
11. In § 3 Abs. 6 wird das Wort „Durchführung“ durch das Wort „Gewährung“ ersetzt.
12. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Basisförderung verbandliche Jugendarbeit“

(1) Zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit kann die Landesregierung burgenländischen Jugendorganisationen auf Antrag nach Maßgabe der Anzahl der glaubhaft gemachten Mitglieder und der Jahrestätigkeit eine Basisförderung der verbandlichen Jugendarbeit gewähren.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Gewährung der Basisförderung verbandlicher Jugendarbeit und deren Voraussetzungen sind durch eine Richtlinie der Landesregierung festzulegen.

(3) Die Förderung von Projekten steht einer Basisförderung nach Abs. 1 nicht entgegen.“

13. In § 4 wird die Wortfolge „bestellte Jugendgemeinderätin“ durch die Wortfolge „gewählte Jugendgemeinderätin“ ersetzt.

14. In § 5 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „außerschulischen Jugenderziehung“ durch das Wort „Jugendförderung“ ersetzt.

15. § 5 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. je eine bzw. ein von jeder im Landtag vertretenen Partei entsandte Jugendvertreterin bzw. entsandter Jugendvertreter;“

16. In § 5 Abs. 2 Z 2 wird nach dem Wort „weitere“ die Wortfolge „bzw. Jugendvertreterinnen“ eingefügt.

17. In § 5 Abs. 6 wird die Wortfolge „außerschulischen Jugenderziehung“ durch das Wort „Jugendförderung“ ersetzt.

18. In § 5 Abs. 8 wird die Wortfolge „der außerschulischen Jugenderziehung“ durch die Wortfolge „des Jugendschutzes“ ersetzt.

19. In § 5 werden nach Abs. 10 folgende Abs. 10a und 10b eingefügt:

„(10a) Sitzungen des Jugendbeirats können auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz sowie in hybrider Form durchgeführt werden. Dabei gelten die Bestimmungen über Präsenzsitzungen sinngemäß.

(10b) In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg veranlassen (Umlaufbeschluss). Zur Beschlussfassung bedarf es der nachweislichen Verständigung sämtlicher Mitglieder. Die Zustimmung hat durch Beisetzung der Unterschrift auf dem Geschäftsstück oder auf geeignete elektronische Weise zu erfolgen. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung im Umlaufweg die Bestimmungen über Präsenzsitzungen sinngemäß. Die oder der Vorsitzende hat das Ergebnis der Beschlussfassung schriftlich festzuhalten und darüber in der nächsten Sitzung des Jugendbeirats zu berichten.“

20. § 6 entfällt.

21. In § 7 wird der bisherige Text durch folgende Abs. 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Die burgenländischen Kinder- und Jugendorganisationen bilden durch freiwilligen Zusammenschluss zu einer Arbeitsgemeinschaft das Landesjugendforum. Die im Burgenländischen Landtag vertretenen Parteien mit Klubstatus haben das Recht eine Kinder- und eine Jugendorganisation namhaft zu machen, welche ab dem Zeitpunkt der Namhaftmachung jedenfalls Mitglieder des Landesjugendforums sind. Das Landesjugendforum ist berechtigt, die Landesregierung in Fragen der Jugendarbeit und Jugendförderung zu beraten und gemeinsame Anliegen aufzugreifen sowie gemeinsame Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

(2) Als Geschäftsstelle des Landesjugendforums dient das Landesjugendreferat. In Sitzungen des Landesjugendforums führt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landesjugendreferats den Vorsitz. Das Landesjugendforum beschließt für sich auf Vorschlag des Landesjugendreferats eine Geschäftsordnung, die insbesondere nähere Bestimmungen über die Einberufung von Sitzungen, die Beschlussfähigkeit und die Abstimmung zu enthalten hat.

(3) Kinder- und Jugendorganisationen sind berechtigt nach korrekter Antragstellung auf Aufnahme in das Landesjugendforum ohne Wartefrist als ordentliches Mitglied an Sitzungen des Landesjugendforums teilzunehmen, sofern sie förderwürdig im Sinne dieses Gesetzes sind.“

22. Dem § 9 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) §§ 1, 2 Abs. 1 Z 1, 5 und 6, der Einleitungssatz zu § 2 Abs. 2, § 2 Abs. 2 Z 3 bis 7, § 2 Abs. 3 Z 7 und 10 bis 12, § 3 Abs. 1 und 6, §§ 3a und 4, § 5 Abs. 2 erster Satz, § 5 Abs. 2 Z 1 und 2, § 5 Abs. 6, 8, 10a und 10b, § 7 Abs. 1 bis 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; § 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Die Lebenswelt der Jugendlichen im Burgenland ist einem raschen Wandel unterworfen. Das Gesetz vom 5. Juli 2007 über die Förderung der Jugend (Burgenländisches Jugendförderungsgesetz 2007 - Bgld. JFG 2007) soll Rahmenbedingungen schaffen, um Jugendliche in ihrer Entwicklung und Bildung zu fördern. Mit dieser Novelle sollen zeitgemäße Fördermaßnahmen und -gegenstände eingeführt und die Einbindung der Interessen von Jugendlichen verbessert werden.

Ziel und wesentlicher Inhalt:

Die Novelle des Bgld. JFG 2007 dient dazu, begriffliche Anpassungen insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen und Fördergegenstände sowie organisatorische Anpassungen im Bereich der Partizipation von Jugendorganisationen vorzunehmen.

Lösung:

Erlassung der gegenständlichen Novelle.

Alternative:

Keine Novellierung, wodurch allerdings die oben beschriebenen Anpassungen nicht vorgenommen werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Es sind keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Die Kosten für die Schaffung einer Geschäftsstelle für das Landesjugendforum im Landesjugendreferat können in genauem Ausmaß nicht beziffert werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass sich die Einrichtung der Geschäftsstelle finanziell kaum auswirken wird, da das Landesjugendreferat schon bisher unterstützend für das Landesjugendforum tätig war.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Durch die Erweiterung der Fördergegenstände auf Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins, des Klimas und der Nachhaltigkeit haben die Anpassungen keine negativen Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht oder auf die Klimaverträglichkeit.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgeschlagenen Regelungen berühren keine gemeinschaftsrechtlichen Normen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die Lebenswelt der Jugendlichen im Burgenland ist einem raschen Wandel unterworfen. Das Gesetz vom 5. Juli 2007 über die Förderung der Jugend (Burgenländisches Jugendförderungsgesetz 2007 - Bgld. JFG 2007) soll Rahmenbedingungen schaffen, um Jugendliche in ihrer Entwicklung und Bildung zu fördern. Um dem steten Wandel und den Herausforderungen - insbesondere Klimawandel und Nachhaltigkeit - im Sinne der burgenländischen Jugendlichen besser zu entsprechen, sollen zeitgemäße Fördermaßnahmen und -gegenstände mit den vorgeschlagenen Anpassungen eingeführt werden.

Das Landesjugendforum, das seit Bestehen dieses Gesetzes als Arbeitsgemeinschaft eingerichtet ist, soll organisatorisch unterstützt werden, indem das Landesjugendreferat ausdrücklich als dessen Geschäftsstelle eingerichtet wird.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1):

Es erfolgt eine begriffliche Anpassung an Begriffe der Referats- und Geschäftseinteilung (des Amtes) der Burgenländischen Landesregierung.

Zu Z 2 bis 4 (§ 2 Abs. 1):

Die Altersgrenze zur Definition von jungen Menschen wird in Z 1 auf das 30. Lebensjahr angehoben und folgt damit den Altersgrenzen im europa- und bundesrechtlichen Bereich (zB Bundes-Jugendvertretungsgesetz und Bundes-Jugendförderungsgesetz). Im Jugendbereich werden viele förderwürdige Initiativen gesetzt, die auch von verschiedenen juristischen Personen des Privatrechts gesetzt werden können. In Z 5 wird ein sprachliches Versehen behoben und klargestellt, dass Jugendgemeinderät:innen gewählte Vertreter:innen sind. In Z 6 wird normiert, dass auch Unternehmen Förderungen gewährt werden können, sofern diese nicht gewinnorientierte Projekte umsetzen, die den Zielen dieses Gesetzes dienen.

Zu Z 5 bis 7 (§ 2 Abs. 2):

Bei der Beschreibung der förderwürdigen Maßnahmen wurden zeitgemäße Begriffe eingeführt und die gegenwärtigen Herausforderungen im Jugendbereich angepasst und ergänzt. Nun sind auch Maßnahmen, die als förderwürdig im Sinne dieses Gesetzes gelten umfasst, die das Umweltbewusstsein, das Demokratieverständnis fördern, die zur Motivation zu ehrenamtlichen Tätigkeiten, zur psychischen Entwicklung, zu Bewegung und Sport sowie zur Medienkompetenz beitragen.

Zu Z 8 und 9 (§ 2 Abs. 3):

Die förderwürdigen Gegenstände werden zeitgemäß ergänzt bzw. angepasst. Nun sind insbesondere auch Aktivitäten zum Schutze der Umwelt und des Klimas sowie zur Hebung des Umwelt- und Nachhaltigkeitsbewusstseins der Jugend umfasst.

Zu Z 10 und 11 (§ 3):

In § 3 werden sprachliche Versehen ausgebessert.

Zu Z 12 (§ 3a):

§ 3a normiert nun eine Basisförderung für verbandliche Jugendarbeit. Diese soll der Höhe nach von der Anzahl der glaubhaft gemachten Mitglieder und der Jahrestätigkeit einer Jugendorganisation abhängig sein. Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Richtlinie die näheren Bestimmungen auszuführen.

Zu Z 13 (§ 4):

Es wird ein legistisches Versehen klargestellt und der Terminus „bestellte“ Jugendgemeinderätin oder Jugendgemeinderat durch „gewählte“ Jugendgemeinderätin oder Jugendgemeinderat ersetzt, da Jugendgemeinderät:innen nur gewählt, aber nicht bestellt werden können.

Zu Z 14 bis 18 (§ 5 Abs. 2, 6 und 8):

Einerseits werden Begriffe gegendert und andererseits erfolgen begriffliche Anpassungen an Begriffe der Referats- und Geschäftseinteilung (des Amtes) der Burgenländischen Landesregierung.

Zu Z 19 (§ 5 Abs. 10a und 10b):

Sitzungen des Jugendbeirats sollen auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz sowie in hybrider Formen durchgeführt werden können. Es wird die Möglichkeit eingeführt, in dringenden Fällen (zB aufgrund von COVID-19 erlassene Beschränkungen) eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg, in Form eines Umlaufbeschlusses, zu veranlassen.

Zu Z 20 (§ 6):

Die Bestimmungen zu den Bezirksjugendreferent:innen werden aufgehoben, da ausreichende Partizipationsmöglichkeiten durch Jugendgemeinderät:innen und Gemeindejugendreferent:innen gegeben sind. Für die Aufhebung ist eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2023 vorgesehen.

Zu Z 21 (§ 7):

Der organisatorische Rahmen des Landesjugendforums, das ja als Arbeitsgemeinschaft eingerichtet ist, wird gelockert. Die Aufgaben des Landesjugendforums als Beratungs- und Initiativgremium bleiben im Wesentlichen unverändert. Das Landesjugendreferat wird ausdrücklich als Geschäftsstelle eingerichtet, schlägt eine Geschäftsordnung vor und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landesjugendreferats hat den Vorsitz des Landesjugendforums inne, um das Landesjugendforum in seinen Aufgaben organisatorisch besser unterstützen zu können. Darüber hinaus können Kinder- und Jugendorganisationen bereits ab Antragstellung auf Aufnahme in das Landesjugendforum, sofern sie förderwürdig im Sinne des Bgl. JFG 2007 sind, an Sitzungen als ordentliches Mitglied im Landesjugendforum teilnehmen.

Zu Z 22 (§ 9 Abs. 7):

Die Bestimmung regelt das In- und Außerkrafttreten der Bestimmungen dieser Novelle.